

§ 4 NatSGSORügenV — Schutzzonen

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Südost-Rügen"

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Gebiet des Biosphärenreservates wird in die Schutzzonen I, II und III gegliedert.

(2) Die Schutzzone I (Kernzone) ist Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung ohne wirtschaftliche Nutzung und umfaßt folgende Bereiche:

1. das bisherige Naturschutzgebiet (NSG) Insel Vilm einschließlich der es umgebenden Wasserfläche von 100 m Breite mit Ausnahme der Siedlungsfläche, des Hafens und der Hafenzufahrt,
2. die Küstenrandzone des NSG Granitz zwischen östlichem Ortsrand von Binz (R 541082, H 603070) und Waldhalle bei Sellin (R 541416, H 603060) landseitig begrenzt durch eine Linie 100 m von der oberen Kliffkante und seewärts begrenzt durch eine Linie 100 m von der Mittelwasserlinie entfernt,
3. den Schwarzen See im NSG Granitz unter Einschluß der vermoorten Randbereiche und eines 100 m breiten umgebenden Waldstreifens,
4. das Kesselmoor "Große Wiese" im NSG Granitz unter Einschluß eines 100 m breiten umgebenden Waldstreifens,
5. das Kliff und die Laubwaldfläche im bisherigen NSG Zickersches Höft.

(3) Die Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone) ist Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung und umfaßt mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Bereiche der Schutzzone I die folgenden Bereiche:

1. NSG Mönchgut mit den Teilflächen

- a) Südperd: N-Grenze ist der Weg am Fuß des Steilhangwaldes, Beginn bei R 541657, H 601691 ostwärts bis R 541698, H 601689; O- und S-Grenze 100 m seewärts parallel zum Ufer; W-Grenze ist Rand der Ortslage Thießow.
- b) Zicker: Die N-Grenze bildet die südliche Ortslagengrenze von Gager; östlich ab R 541486, H 602042 dem Feldweg folgend, der bei R 541548, H 602018 auf die Straße Gager - Groß Zicker trifft; dieser folgend bis Ortseingang Groß Zicker bei R 541507, H 601933, von dort die Ortslage unter Ausschluß des Siedlungsgebietes bis R 541490, H 601909, dem Zufahrtsweg zum Fischereihafen Groß Zicker folgend bis R 541500, H 601904; von dort läuft die O-Grenze entlang der Deichkrone bis R 541613, H 601828; weiter südwärts im Abstand von 50 m zum Campingplatzweg bis zur Zufahrtstraße zum Thiessower Hafen bei R 541639, H 601734; ca. 70 m entlang der Straße Lobbe - Thiessow, dann dem Thiessower Norddeich südwestwärts folgend bis R 541582, H 601687; weiter nordwestwärts entlang der Straße Thiessow - Klein Zicker bis R 541512, H 601772; nach W abbiegend und die Ortslage Klein Zicker unter Ausschluß des Siedlungsbereiches umfahrend, bei R 541597, H 601750 nach Osten abbiegend und ca. 100 m entlang der Oberkante des Kliffs bis R 541507, H 601751; von dort rechtwinklig zur Uferlinie bis 100 m vor der Küste bei R 541507, H 601738 verlaufend; weiter westwärts parallel zur Uferlinie bis R 541470, H 601735, von dort in gerader Linie west-nord-westwärts bis R 541273, H 601828 ca. 100 m vor der Südspitze des Zickerschen Höftes, weiter nord-westwärts das Zickersche Höft 100 m parallel zur Uferlinie umfahrend bis R 541323, H 602044 und von dort bis zur SW-Grenze der Ortslage Gager bei R 541327, H 602021 verlaufend. - Ausgenommen ist die unter (2) umgrenzte Fläche der Schutzzone I.
- c) Lobber Ort: Bisheriges Flächennaturdenkmal, Kliff mit Kliffstranddüne und Strand zwischen R 541713, H 602167 im Südwesten und bis R 541753, H 602180 im Nordosten, einschließlich der Wasserfläche 100 m seewärts.
- d) Salzwiesen bei Middelhagen: Im Norden bildet die Westgrenze der Wiesenweg bei R 541520, H 602266 (etwa am westlichen Ortsende von Kleinhagen). N-Grenze ist die Dorfstraße Kleinhagen,

O-Grenze der Deich parallel zur Straße Middelhagen - Lobe, dann die Acker-Grünland-Grenze bis R 541580, H 602161; weiter nach NW um den Haken herum im Abstand von 100 m parallel zum Ufer unter Abschneidung der Buchten über N und W zurück zum Ausgangspunkt (Wiesenweg s.o.).

e) Schafberg bei Mariendorf: Die N-Grenze bildet die südliche Bebauungs- und Gartenlandgrenze von Mariendorf von R 541431, H 602266 über R 541463, H 602270, entlang des Kliffs bis R 541509, H 602293. Die O- und SO-Grenze verläuft am Fuße des Schafsberges (Feldweg und Minikliff) bis R 541484, H 602272, südostwärts entlang der Westgrenze des Siedlungsgeländes bis R 541492, H 602254 am Boddenufer; die S- und SO-Grenze bildet eine 100 m seewärts uferparallele Linie in der Hagenschen Wiek.

f) Nordperd: Im N am Fuße des Kliffs bei R 541870, H 602453 beginnend, verläuft die Grenze rechtwinklig zur Uferlinie bis 100 m seewärts (R 541879, H 602468); von dort parallel zur Küste im Uhrzeigersinn um das Göhrensche Höft herum bis R 541843, H 602359; von dort rechtwinklig zur Uferlinie bis R 541838, H 602370 an der Küste. Hier ein bereits bestehendes NSG "Trockenrasen und Kliffstranddüne" einschließend mit den weiteren Eckkoordinaten: R 541836, H 602383; R 541852, H 602392; R 541865, H 602388; R 541870, H 602376. Weiter ostwärts entlang der Grenze Siedlungsfläche - Hangwald bis R 541909, H 602396; von dort nach N und NW entlang der Waldgrenze dem Weg folgend unter Abschneidung der Höhe 60,7 bis an den Steilhang bei R 541886, H 602438. Weiter nordwestwärts entlang der Südgrenze des Steilhangwaldes bis zum Ausgangspunkt.

g) Göhrener Litorinakliff und Baaber Heide: im NO bei R 541583, H 602545 beginnend verläuft die Grenze süd- und ostwärts entlang der Straße Baabe - Göhren (F 196); bei R 541696, H 602437 südwärts entlang des Waldweges bis zur Wald- und Gemeindegrenze Göhren/Middelhagen, dieser westwärts folgend bis R 541525, H 602426, weiter nach N an den Waldrand (R 541421, H 602435), diesem nach NW folgend entlang des Wald-Feldweges bis an den Entwässerungsgraben bei R 541482, H 602453, daran entlang nach N bis an die Gemeindegrenze Baabe/Middelhagen bei R 541486, H 602472. Dieser ostwärts folgend bis an die Waldgrenze nach N abbiegend entlang der Gemeindegrenze Baabe/Göhren bis zur Straße von Baabe zur Baaber Bek, hier nach O schwenkend entlang der Gemeinde- und Ortslagengrenze von Baabe bis an den Ausgangspunkt an der F 196 zurück.

h) Having und Reddevitzer Höft: Im NO verläuft die Grenze vom Auslauf der Baaber Bek bei R 541560, H 602525 nach S am äußeren Deichfuß bis an den Fuß des Hochlandkerns am Hohlweg nach Alt-Reddevitz; von hier nach O am Fuß des Hochlandes entlang bis zum Alt-Reddevitz/Herzogsgrab-Weg, weiter entlang des Hohlweges westlich der Mülldeponie bis R 541500, H 602379; von hier westwärts entlang der 20-m-Höhenlinie bis an die Kliffkante im NW des Zeltplatzes Alt-Reddevitz (R 541400, H 602378); westwärts weiter an der oberen Steilhangkante entlang unter Einschluß des Waldgebietes am Reddevitzer Höft, letzteres an der Steilhangkante umfahrend und weiter ostwärts bis zu dem Gehöft bei R 541238, H 602254; von hier rechtwinklig zur Uferlinie bis 100 m vor der Küste bei R 541248, H 602244 verlaufend. Seeseitig führt die NSG-Grenze von dort nach W parallel zum Ufer (100 m Abstand) bis zum Reddevitzer Höft (R 540959, H 602162); von dort nordwärts in gerader Linie bis R 540969, H 602352 südöstlich Neu Reddevitz 100 m vor der Küste; von hier rechtwinklig zur Uferlinie bis zur oberen Kliffkante (R 540980, H 602355); nach S und O entlang der Steilhangkante des Neu-Reddevitzer Höfts bei R 541045, H 602327, hier nach N abbiegend und entlang der Kliffkante bis R 541130, H 60246; von hier entlang der W- und N-Grenze des Gobbiner Burgwall-Waldes bis R 541147, H 602438, weiter nach W entlang der Acker-Grünlandgrenze und deren gedachter Verlängerung bis zur SO-Ecke des Waldstückes bei R 541090, H 602438; dessen S- und W-Grenze folgend bis R 541077, H 602453, von hier in gerader Linie nach NO bis an den Feldweg bei R 541098, H 602498, weiter nach W bis R 541082, H 602507, von dort nach NO bis R 541098,

H 602526, hier nach O abbiegend bis R 541112, H 602518, weiter nach SW bis an den Waldrand bei R 541100, H 602497, diesem und der gedachten Verlängerung über den Höhenkamm bis an die Acker-Röhrichtgrenze bei R 541146, H 602475 folgend, von dort nach NO entlang dieser Grenze (Kliffkanten, Acker-Röhrichtgrenze, Waldrand) bis zum Punkt R 541230, H 602515 an der Lanckener Bek, diese in gerader Linie nach O überquerend bis an die Seedorfer Dorfstraße (R 541253, H 602515). Die Ortslage Seedorf nach S und O umfahrend verläuft die Grenze weiter entlang des Waldrandes am Weißen Berg bis R 541273, H 602514, nach N weiter entlang des Waldweges bis R 541273, H 602532, dort nach O abbiegend bis R 541332, H 602540, weiter südwärts entlang des Westrandes des Waldstückchens bis R 541331, H 602528, von dort weiter nach O bis R 541368, H 602531 am Nordrand des Steilhangwaldes, weiter nach N bis R 541371, H 602541, von dort ostwärts bis R 541383, H 602541, nach N bis R 541382, H 602552, weiter nach NW bis R 541368, H 602572, ostwärts bis R 541380, H 602575, weiter nach SO bis an den Feldweg bei R 541402, H 602565. Von hier folgt die NSG-Grenze dem Weg, der das Waldstück westlich von Moritzdorf durchquert, bis an den Hohlweg bei R 541435, H 602547; nach S dem Weg zur Gaststätte Moritzburg folgend führt die Grenzlinie südlich daran vorbei und erreicht an der Südgrenze der Ortslage Moritzdorf das Westufer der Baaber Bek bei R 541454, H 602527, von hier zum Ausgangspunkt am Ostufer der Baaber Bek verlaufend.

2. NSG Neuensienener und Selliner See mit den Teilflächen:

a) Westufer des Selliner Sees: Die NSG-Grenze quert die Baaber Bek bei H 602545, verläuft am Westufer nach N bis R 541468, H 602566, von dort westwärts bis an die Acker-Grünlandgrenze, diese nordwärts bis an die Straße Moritzdorf - Altensien bei R 541447, H 602630, diese weiter bis Altensien, hier am östlichen Ortsrand vorbei und entlang der Straße Altensien - Sellin bis R 541395, H 602787; von hier weiter nach O entlang der Bebauungs- und Gartenlandgrenze südlich der Bäderstraße F 196 bis R 541452, H 602781 am Nordufer des Sees. Von hier verläuft die NSG-Grenze nach S seeseitig im Abstand von 50 - 150 m vom Ufer bis zum Ausgangspunkt an der Baaber Bek zurück.

b) Neuensienener See: Die NSG-Grenze verläuft von der Seedorfer Brücke nach NW an der Acker-Grünlandgrenze entlang bis zum Deich, von dort weiter am Entwässerungsgraben entlang bis R 541134, H 602627; weiter unmittelbar nördlich des Gehöftes Zarnekow vorbei direkt nach W bis R 541102, H 602627, dann den Fußweg entlang (zunächst nach NO, dann nach NW an der Acker-Grünlandgrenze) bis R 541095, H 602683. Von hier führt die NSG-Grenze direkt nach N zum nächsten Graben, diesen dann entlang nach ONO bis an den Weg von Lancken-Granitz zum Schöpfwerk, 150 m diesen Weg entlang bis zum Wirtschaftsweg nach SW und diesen bis zum nächsten Graben, dann den Graben entlang bis R 541156, H 602666 nach SO. Von hier verläuft die Grenze gerade nach NO bis R 541170, H 602676 an den o.g. Schöpfwerksweg und diesen entlang bis zum Deich, der nach O verlaufend die N-Grenze des Gebietes bildet bis R 541287, H 602687, wo er in den Wirtschaftsweg nach Neuensien übergeht. Dieser Weg und weiterhin die Acker-Grünlandgrenze, später die Neuensienener-Seedorfer Landstraße bilden die O-Grenze des NSG bis zur o.g. Seedorfer Brücke.

c) Hügel bei Neuensien: Das NSG wird durch folgende Koordinaten begrenzt: R 541341, H 602632; R 541335, H 602617; R 541320, H 602623; R 541325, H 602652.

3. NSG Granitz Die Grenze des NSG verläuft vom östlichen Ortsende von Binz bei R 541080, H 603070 nordwärts bis 100 m vor der Küste, von hier ostwärts parallel zur Uferlinie bis R 541468, H 603008, von dort senkrecht zur Uferlinie bis an den Strand und entlang der unteren Steilhangkante bis R 541542, H 602907 den Steilhang empor bis an die Siedlungsgrenze, dieser im NW von Sellin folgend entlang des Friedhofes bis R 541475, H 602857. Weiter westwärts folgt die Grenze dem Waldweg und der Waldrand, der bei R 541407, H 602844 auf die Kleinbahnlinie nach Binz trifft, dieser folgend bis R 541250, H 602877, dann weiter am Waldrand entlang bis an die Straße von Lancken-Granitz zum Jagdschloß Granitz, dann weiter der Gemeindegrenze Binz/Lancken-Granitz

und später dem Waldrand folgend unter Einschluß dreier in unmittelbarer Nähe des Waldrandes gelegener Kesselmoore bis an die F 196 und diese bis R 540946, H 602720 entlang. Von diesem Punkt schwenkt die Grenze nach N entlang des Waldrandes bis R 540954, H 602775, weiter nach NO durch den Hohlweg und entlang der Gemeindegrenze Zirkow/Binz, bis diese auf die Straße nach Binz bei R 540985, H 602880 trifft; dieser folgt die NSG-Grenze nordwärts. Ab R 541001, H 602906 verläuft sie an der Linie Bungalow-Siedlung/Waldrand bis R 541040, H 602965, weiter nach NO entlang des Waldrandes, das Siedlungsgebiet bei R 541075, H 603012; R 541055, H 603004; R 541056, H 603018; R 541034, H 603022 umfahrend; weiter bis an die Ortsgrenze von Binz bei R 541009, H 602995, dieser nach N entlang des Waldrandes bis R 541028, H 603070, hier nach O abbiegend entlang der Grenze Ortslage Binz/Waldrand bis zum Ausgangspunkt am östlichen Ortsende von Binz.

4. NSG Quellsumpf Ziegensteine bei Groß Stresow Im O werden die Ziegensteine eingeschlossen, die S-Grenze bildet der Waldrand bis R 540879, H 602590, von dort nordwärts am Waldrand entlang bis R 540879, H 602604 und von hier den Waldweg Stresow-Ziegensteine zum Ausgangspunkt zurück.

5. NSG Goor-Muglitz mit den Teilflächen

a) Muglitzer Boddenufer: Das NSG erstreckt sich am Boddenufer zwischen R 540614, H 602440 und R 540686, H 602496. Landseitige Begrenzung ist der Uferweg Muglitz/Stresow, seeseitig ist es eine uferparallele Linie im Abstand von 100 m zum Ufer.

b) Freetzer Niederung und Goor: Im O verläuft die NSG-Grenze rechtwinklig zum Boddenufer bei R 540573, H 602442 bis 100 m vor der Küste, weiter in uferparalleler Linie bis R 540330, H 602463, von dort in gerader Linie auf das Ufer zu und weiter nordostwärts entlang der Grenze des bebauten Geländes bis R 540343, H 602485. Von hier schwenkt die NSG Grenze nach O südlich des Friedhofes entlang des Waldrandes bis Kollhof (R 540475, H 602472); von dort in gerader Linie nach NO einen Entwässerungsgraben querend bis an einen zweiten bei R 540480, H 602481; diesem nach O folgend und bei R 540488, H 602484 ost-nordostwärts entlang eines Grabens und in gerader Linie bis an die SO-Grenze der Siedlung Freetz und den Waldrand (R 540508, H 602496). Weiter verläuft die Begrenzung nach SO entlang des Waldrandes bis R 540533, H 602479, von hier im rechten Winkel zum Waldrand dem Wirtschaftsweg folgend bis R 540517, H 602477; von hier nach SW den Kopfweidengraben entlang bis an die Acker-Grünlandgrenze bei R 540514, H 602469, von hier der oberen Kliffkante in Richtung Muglitzer Ort folgend bis zum Ausgangspunkt.

6. NSG Wreechener Seelm Osten verläuft die NSG-Grenze vom Ortsausgang Wreechen entlang der Straße nach Neukamp bis R 459529, H 602395; von hier westwärts abbiegend entlang der Grünland-Siedlungsgrenze bzw. der Acker-Grünlandgrenze bis R 459413, H 602232, von hier das Grünland in nördlicher Richtung querend, bei R 459412, H 602241 der Acker-Grünlandgrenze nach ONO bis R 459449, H 602255 folgend und von hier nach N bis an die Siedlung Glowitz. Weiter führt die Reservatsgrenze südlich und östlich um die Ortschaft herum, verläuft dann nach NO entlang der oberen Kliffkante bis R 459486, H 602305, führt dann nach N und später nach W und wieder N entlang der Acker-Grünlandgrenze bis an den Weg (R 459437, H 602343), der in N-S Richtung eine vom Seeufer vorspringende Wiesenniederung quert. Die Grenze folgt dem Weg ca. 80 m, verläuft dann weiter nach O, NO und später wieder O entlang der Acker-Grünlandgrenze bis R 459492, H 602397; von hier in östlicher Richtung einen Graben und eine schmale Grünlandsenke bis R 459505, H 602400, weiter nach S schwenkend entlang des Wirtschaftsweges bis an das Kliff bei R 459503, H 602381; von hier der oberen Kliffkante folgend zum Ausgangspunkt zurück (südlicher Ortsausgang von Wreechen).

7. NSG Insel Vilm Siedlungsbereich, Hafen und Hafenzufahrt.

(4) Die Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) ist Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung und umfaßt alle nicht in den Absätzen 2 und 3 genannten Flächen.

(5) Die Grenzen der Schutzzonen sind in den in § 2 Abs. 3 genannten Karten eingetragen.

Zitiervorschlag: § 4 NatSGSORügenV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NatSGSOR%C3%BCgenV/4>